

Satzung zur Abrundung für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Bachgasse

Teil 1

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. 1986 Nr. 64 S. 2253) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) erläßt der Gemeinderat Limburgerhof auf Beschluß vom 09.07.1996 folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bachgasse werden unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung die Grenzen festgelegt. Die Darstellung dieser Grenzen erfolgt im anliegenden Lageplan durch gestrichelte Linien. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke mit den Flurstücks-Nummern 2282/3, 2282/4, 2283/1, 2284, 2284/2, 2284/3, 2284/4, 2284/5, 2284/6, 2284/7 und 2285 bis zur Grenze des im Flächennutzungsplan festgelegten geschützten Landschaftsbestandteil.

§ 2

Für den Geltungsbereich Bachgasse ergehen folgende Festsetzungen:

- Bauweise: § 22 BauNVO = O - offene Bauweise
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - WA- Allgem. Wohngebiet
 - Ausnahme nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - GRZ = 0,3
 - GFZ = 0,5
- Höhe der baulichen Anlage § 18 BauNVO:
 - max. 2 Geschöße
 - max. Traufhöhe 5,00 m über OK. Straße
 - max. Firsthöhe 9,50 m über OK. Straße

- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Die Maße sind dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

- Erschließung
 - Die Erschließung hat ausschließlich über die Bachgasse zu erfolgen.

- Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
 - Innerhalb der Fläche des Sichtdreiecks sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Anpflanzungen und Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m gestattet.
 - An der Einmündung Bachgasse in die K 14 ist ein Sichtdreieck gemäß RAS - K - 1 vorzusehen und ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten.

- Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 86 LBauO)
 - Als Einfriedungen gelten alle Flächen zwischen Haus und öffentlicher Fläche im Bereich der Bachgasse
 - Als Einfriedung der Vorgärten sind nur Hecken bis zu einer max. Höhe von 0,50 m zulässig.
 - Die Grundstücke entlang der K 14 sind lückenlos einzufrieden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
07. Okt. 1996, Az.: 63/610-17

bestehen keine Rechtsbedenken

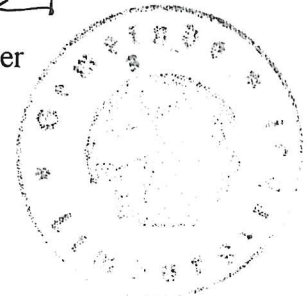
Ludwigshafen, den 07. Okt. 1996
Kreisverwaltung

Dr. Kühn
(Dr. Kühn)

Limburgerhof, den 15. Juli 1996
Gemeindeverwaltung

Zier

(Zier) Bürgermeister



Genehmigungsvermerk / Anzeigevermerk der Kreisverwaltung (§ 11 BauGB)

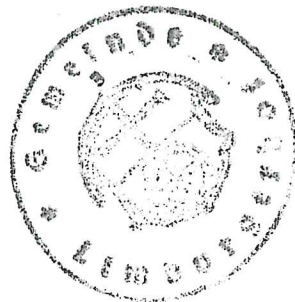
Satzung ausgefertigt:



Limburgerhof, den 17. 10. 96
Gemeindeverwaltung

(Zier) Bürgermeister

Bekanntmachung des Genehmigungs- / Anzeigenverfahrens im Amtsblatt der Gemeinde
Limburgerhof am 24. 10. 96.....


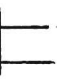




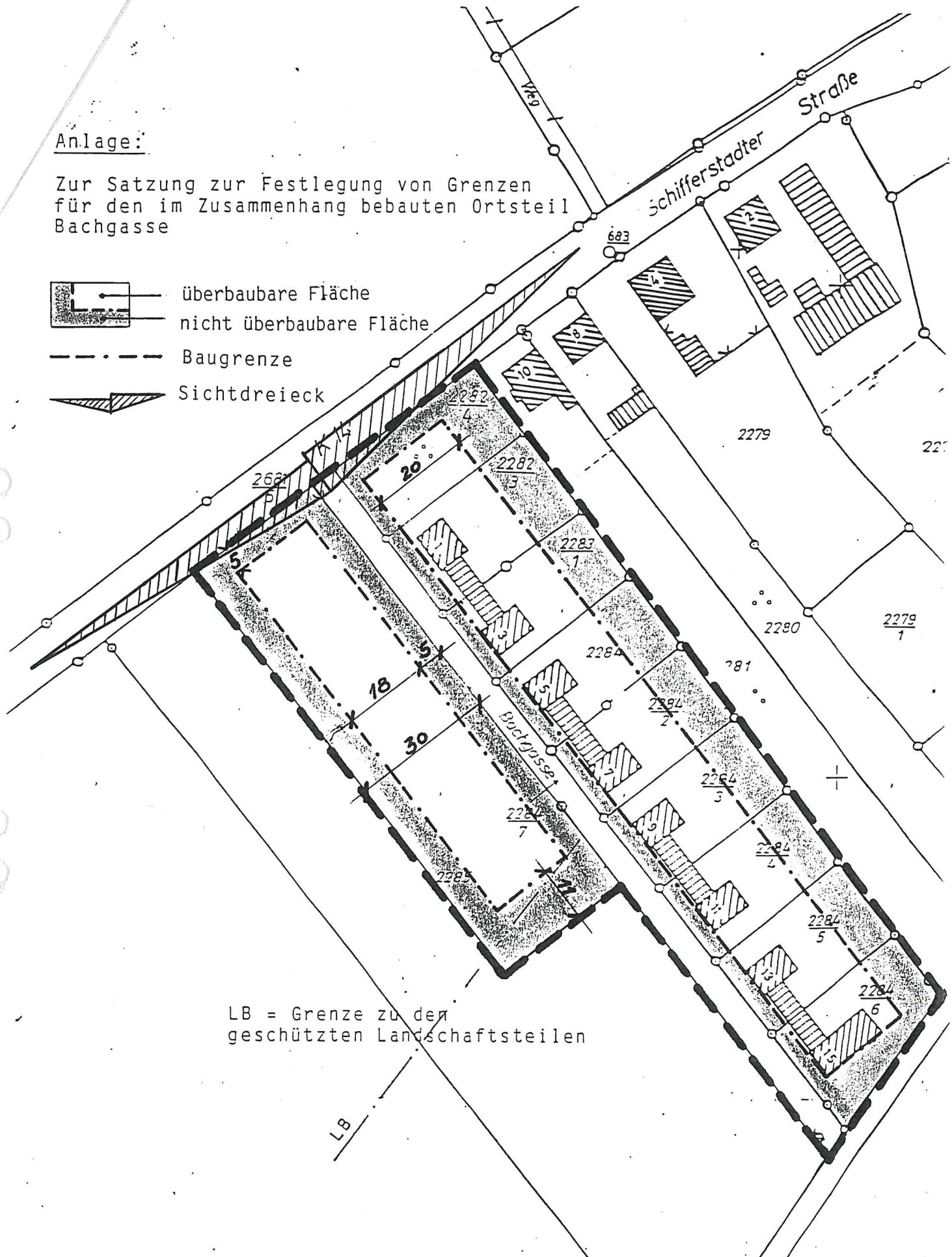
Limburgerhof, den 28. 10. 96
Gemeindeverwaltung

(Zier) Bürgermeister

Anlage:

Zur Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bachgasse

-  überbaubare Fläche
-  nicht überbaubare Fläche
-  Baugrenze
-  Sichtdreieck



LB = Grenze zu den geschützten Landschaftsteilen

2295

567

5674 D

Im Rehfeld cm

568

Ranschgräb

1:1000